

## Mandanten-Rundschreiben 6/2012

### Steuertermine im Juni 2012

#### Fälligkeit 11.06. Ende Zahlungsschonfrist 14.06.

- Lohnsteuer: mtl.
- Umsatzsteuer: mtl.
- Einkommensteuer: 1/4-jährliche Vorauszahlung
- Körperschaftsteuer: 1/4-jährliche Vorauszahlung

#### Zahlung mit/per

Überweisung  
Scheck  
Bargeld

#### Eingang/Gutschrift beim Finanzamt

Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist  
Eingang drei Tage vor Fälligkeit  
Eingang am Tag der Fälligkeit

#### Sonstige Termine

##### Umsatzsteuer:

25.06. Zusammenfassende Meldung Mai 2012

##### Sozialversicherungsbeiträge:

25.06. Übermittlung Beitragsnachweise

27.06. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Juni 2012  
zzgl. restliche Beitragsschuld Mai 2012

## Allgemeines

### IHK-Beitrag

#### Freistellung für Kleingewerbetreibende

Als Beiträge erhebt die Industrie- und Handelskammer (IHK) Grundbeiträge und Umlagen. Die Grundlagen für diese Beiträge sind in § 3 Abs. 3 IHKG geregelt.

Bestimmte, **nicht im Handelsregister eingetragene Kleingewerbetreibende** können dabei - nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts verfassungsgemäß (*Beschluss v. 14.12.2011 - 8 B 38.11*) - **Beitragsfreistellungen** erhalten. Die Beitragsbescheide sind daraufhin zu überprüfen.

Vom Beitrag freigestellt sind nicht in das Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, wenn deren Gewerbeertrag nach dem GewStG oder der nach dem EStG ermittelte Gewinn 5.200 € nicht übersteigt.

Im Jahr der Betriebseröffnung und im folgenden Jahr sind - unter bestimmten weiteren Voraussetzungen - nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen von der Umlage und vom Grundfreibetrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn der Gewerbeertrag oder der Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt.

### Sozialhilfe

#### bei schenkungsbedingten Rückforderungsansprüchen

Vor Bezug von Sozialhilfe muss der Bedürftige nach § 90 Abs. 1 SGB XII sein gesamtes verwertbares Vermögen einsetzen.

Zu diesem Vermögen gehören grundsätzlich auch **Ansprüche auf Herausgabe von Geschenken**. Dies ist z.B. bei Übertragungen von Grundstücken unter Nießbrauchsvorbehalt auf Kinder zu beachten.

„Ist ein verschenktes Hausgrundstück mit einem lebenslangen unentgeltlichen Nießbrauch zugunsten des Schenkers belastet,

beginnt die Zehnjahresfrist zur Schenkungsrückforderung nach § 529 Abs. 1 BGB nicht bereits mit der Übergabe des Grundstücks zu laufen, so dass der Schenker vor dem Einsetzen von Sozialhilfe die Schenkungsrückforderung als Vermögensgegenstand zu realisieren hat.“

Nach den Regelungen in § 528 BGB (Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers) kann der Schenker von dem Beschenkten dann die Herausgabe des Geschenken fordern, wenn er nicht mehr imstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten und seine ihm gesetzlich obliegenden Unterhaltsverpflichtungen zu erfüllen.

Dieser Anspruch ist aber nach § 529 Abs. 1 BGB u.a. dann ausgeschlossen, wenn seit der Leistung des geschenkten Gegenstandes 10 Jahre verstrichen sind.

Diese Problematik war Streitgegenstand vor einem Sozialgericht.

Das Gericht entschied hierzu, dass bei **Schenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt die 10-Jahresfrist** des § 529 Abs. 1 BGB **gar nicht zu laufen beginnt**, weil die Leistung als wirtschaftlich noch nicht vollzogen anzusehen ist.

Im Streitfall wurde die Klägerin daher vor dem Einsetzen von Sozialhilfe auf die Realisierung ihres Rückforderungsanspruchs verwiesen.

#### Hinweis

Zum Beginn der 10-Jahresfrist gilt Gleiches bei Pflichtteilsergänzungsansprüchen (vgl. 2/2010).

SG Freiburg, Urteil vom 27.7.2011 - S 6 SO 6485/09 (ZEV 2011 S. 665)

## Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

### Pensionsrückstellungen

#### für einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer

Nach den Verwaltungsanweisungen zu § 6a EStG ( R 6a Abs. 8 EStR) soll für Geburtsjahrgänge ab 1962 ein Pensionsalter von 67 Jahren gelten.

Dieses erhöhte Mindestpensionsalter gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2007 enden, kann aber auch erstmals in dem Wirtschaftsjahr berücksichtigt werden, das nach dem 30.12.2009 endet.

Ein Finanzgericht hat in einem Aussetzungsbeschluss dieser Verwaltungsauffassung widersprochen und festgestellt, dass für **Altverträge** mit einem vertraglich vereinbarten Ruhestandsalter von 65 Jahren durch die Hebung der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung von 65 auf 67 Jahre **keine Anpassungspflicht** besteht.

Für die Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung ist in diesen Fällen nicht auf das geburtsjahrabhängige höhere Pensionsalter abzustellen.

#### Hinweis

Mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz wurde ab 2008

Bei börsennotierten Anteilen ist hiernach der Börsenkurs zum 26.10.2000 maßgebend, bei nicht notierten Anteilen kann der steuerpflichtige Wertzuwachs durch lineare Verteilung der Werterhöhung auf die Besitzzeit ermittelt werden.

Der Steuerpflichtige kann bei entsprechendem Nachweis eine günstigere Verteilung beantragen, dem Finanzamt steht andererseits eine sachgerecht ungünstigere Verteilung offen.

#### Veräußerungsverlust

Bei der Ermittlung eines Veräußerungsverlustes sind die ursprünglichen Anschaffungskosten zu berücksichtigen.

#### Anmerkung

Die Beweislast für Wertsteigerungen nach dem 31.03.1999 bzw. nach dem 26.10.2000 trägt die Finanzverwaltung (*BFH-Urteil vom 25.11.2010 - IX R 47/10 (DStR 2011 S.620)*).

*Schreiben des BdF vom 20.12.2010 - IV C 6 - S 2244/10/10001 (BStBl 2011 Teil I S. 16)*

## Umsatzsteuer

### Sachzuwendungen an Arbeitnehmer Frühstücksgestellung

Bei einer durch den Arbeitgeber veranlassten **Frühstücksgestellung anlässlich der Übernachtung** während einer Auswärtstätigkeit liegt nach der Kurzinformation einer Oberfinanzdirektion **nur dann kein umsatzsteuerrelevanter Vorgang** vor, wenn der Arbeitgeber die Frühstückskosten in voller Höhe getragen oder dem Arbeitnehmer die verauslagten Kosten in voller Höhe oder unter Einbehalt des maßgebenden Sachbezugswerts für ein Frühstück in Höhe von derzeit 1,57 € erstattet hat (vgl. zur Lohnsteuer 5/2010).

Kürzt der Arbeitgeber die Reisekostenvergütung jedoch um einen höheren Betrag als den Sachbezugswert, ist bei der Frühstücksgestellung von einer gegen Entgelt ausgeführten sonstigen Leistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer auszugehen.

#### Beispiel:

Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer einen (lohnsteuerfreien) Zuschuss für Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von 12,00 €, kürzt diesen für das Frühstück um 4,80 € und bezahlt dem Arbeitnehmer 7.20 € aus.

Die Frühstücksgestellung erfolgt in diesem Fall als entgeltliche sonstige Leistung; das umsatzsteuerliche Entgelt beträgt 4,03 € (4,80 € abzüglich enthaltene Umsatzsteuer).

#### Hinweis

Die Frühstücksgestellung löst dann keine Umsatzsteuer aus, wenn dem Arbeitnehmer nur der Sachbezugswert in Höhe von 1,57 € gekürzt wird.

*Oberfinanzdirektion Rheinland, Kurzinfor USt 4/2011 vom 17.02.2011*

### Option zur Umsatzsteuerpflicht Geänderte Verwaltungsauffassung

Der Verzicht auf die Steuerbefreiung war zeitlich **bislang** nach den Umsatzsteuer-Richtlinien solange möglich, wie die Steuerfestsetzung noch vorgenommen oder geändert werden konnte; dies galt analog für die Rückgängigmachung eines solchen Verzichts (Abschnitt 148 Absätze 3 und 4 UStR).

Nach einem **neuen Schreiben** des BMF soll hingegen die Bindungswirkung für eine Option zur Umsatzsteuerpflicht bzw. für einen Widerruf **nur noch bis zur formellen Bestandskraft** der entsprechenden Steuerfestsetzung möglich sein. Dies führt zu **erheblicher Verkürzung der Fristen** für eine wirksame Option bzw. deren Widerruf.

Formelle Bestandskraft bedeutet, dass eine Steuerfestsetzung nicht mehr mit Rechtsbehelf angefochten werden kann. Dies tritt insbesondere ein, wenn die einmonatige Rechtsbehelfsfrist abgelaufen ist.

Für vor dem **1.11.2010** ausgeführte Sachverhalte (Option zur Steuerpflicht bzw. Widerruf der Option) kann sich der Unternehmer auf die bisherige Verwaltungsanweisung berufen.

#### Ergänzender Hinweis

Bei bebauten oder unbebauten Grundstücken kann der Verzicht auf die Steuerbefreiung nur im notariell zu beurkundenden Vertrag erklärt werden.

*BMF-Schreiben vom 1.10.2010 - IV D 3 - S 7198/09/10002 (DStR 2010 S. 2084)*

## Lohnsteuer

### Lohnsteuerliche Behandlung von Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte

Bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs wurden bislang zusätzlich zur sogenannten 1%-Regelung auch die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pauschal berücksichtigt.

Der private monatliche Nutzungswert erhöht sich hierfür **bisher pauschal um 0,03% des Listenpreises** für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Der Bundesfinanzhof hat dieser pauschalen Berücksichtigung mehrfach widersprochen (vgl. 4/2011) und die Finanzverwaltung hat sich nunmehr der Meinung des Gerichts angeschlossen.

Anzusetzen sind nur **tatsächlich durchgeführte Fahrten** und diese sind mit **0,002% des Listenpreises** anzusetzen (Einzelbewertung).

Für die **Praxis** ergeben sich hierzu aus einem umfangreichen BMF-Schreiben nachstehende Vorgaben.

#### Anwendung bis 2010

##### Arbeitgeber

Der durchgeführte Lohnsteuerabzug bleibt unverändert.

##### Arbeitnehmer

Die neue Rechtsprechung findet in allen noch offenen Fällen "nur" im Rahmen des Veranlagungsverfahrens beim betreffenden Arbeitnehmer statt.

#### Anwendung ab 2011

##### Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist nicht zur Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte verpflichtet, d.h. er kann weiterhin die bisherige pauschale Regelung anwenden.

Die neue Rechtsprechung in Form der Einzelbewertung ist **alternativ nur unter den nachstehenden Voraussetzungen** zulässig:

> Der Arbeitnehmer erklärt dem Arbeitgeber monatlich schriftlich, an welchen Tagen er das Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt hat.

Eine Angabe nur der Anzahl der Tage reicht nicht; jeder Tag ist mit Datumsangabe aufzuführen.

Die schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

> Aus Vereinfachungsgründen kann dabei die Erklärung des Vormonats im laufenden Monat berücksichtigt werden.

> Jährlich sind maximal 180 Fahrten zu berücksichtigen; eine monatliche Begrenzung auf 15 Fahrten ist ausgeschlossen.

##### Arbeitnehmer

Wendet der Arbeitgeber weiterhin die pauschale Regelung an, so bleibt es dem Arbeitnehmer unbenommen, im Rahmen seines Veranlagungsverfahrens gegenüber dem Finanzamt die tatsächlichen Tage der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte datumsmäßig darzulegen.

Als Nachweis der vorgenommenen Lohnversteuerung hat der Arbeitnehmer dann z.B. eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die vorgenommene pauschale Versteuerung seinem Veranlagungsfinanzamt vorzulegen.

*BMF-Schreiben vom 1.4.2011 - IV C 5 - S 2334/08/10010 (DStR 2011 S. 672)*